

Ein Mittel gegen die Verwilderung der Jugend.

Wenn nach Beendigung des Unterrichts die Jugend aus dem Schulgebäude herausströmt und sich in die belebtesten Straßen ergießt, so freut sich der Vorübergehende über die frisch lachenden Gesichter, über das Plaudern und Herumtummeln der munteren Kleinen. Leider giebt es aber auch sehr verwahrloste Schlingen unter ihnen. Begegnet man einem 10- bis 12jährigen Knaben, der auf unbelebter Straße mit frechem, alttägigen Gesicht seine Cigarette raucht, der öffentliches und Privatbesitz in Straßen und Gärten schände verletzt und bejubelt, der sich verächtlich über die Besuche von Angelangeln und ähnlichen nur auf Sinnlichkeit berechneten Vergnügungsstätten auf die heranwachsende Jugend. Hier könnten und sollten die Gemeinden und Schulbehörden gegen die Verwilderung der Jugend unbedingt vorzugehen. Aber die Polizei erfährt nicht Alles, steht schiefhüblig den Ausführenden jugendlicher Freuler ziemlich machtlos gegenüber und muß die erforderliche Befragung oft der Schule zuweisen. Daß von der Schule von jeder Seite solcher Eltern, die entweder nicht die Kraft oder die Lust haben, ihren Kindern eine geordnete Erziehung zu geben, alle Schuld auf den Lehrer, resp. auf die Schule geschoben wird, ist leider nur zu bekannt. Aber die hohe Aufgabe der Schule, nicht bloß Kenntnisse, sondern auch Erziehung und Disziplin zu verbreiten, kann ohne Beistand der Eltern und Behörden und des ganzen Publikums nicht erfüllt werden. Nun ist freilich in neuerer Zeit die Unterbringung verwahrloster Kinder in Pflanzschulen oder ordentlichen Familien geübt worden, aber es ist doch einsehender, wie wenig eine solche geistliche Maßregel immer als die letzte und äußerste angesehen und dem Verwilderter der Jugend bei Zeiten vorgezogen wird.

Von obigen Gesichtspunkten ausgehend, kann Schneider dieses nur die Idee eines Erziehungsvereins billigen, der in einem norddeutschen Volkslande steht: „Wir wären es, wenn sich an jedem Orte recht viele Männer (und auch Frauen) zusammenfänden und einen Verein zur Verbesserung der Jugend“ bildeten? Lieberwird man doch gemeinsam die Regel und das Ziel, um es gegen Gewaltthaten und Quälerei zu schützen; sollten denn nicht auch Personen sich finden, welche sich die Bewahrung und Heranziehung einer guten und tüchtigen Jugend unserm Volke anlegen sein lassen? Wenn nur erst die Jugend das Bewußtsein hat, daß sie überall sorgsam wahre Augen über sich haben und daß kein schlechter Streich verübt werden kann, daß Eltern und Lehrer sich unterrichten werden über ihre Thun und Treiben in freien Stunden, sollte dann nicht manchem Hebel vorgebeugt und viel Gutes erreicht werden können? Ein solcher Verein würde wenig oder nichts kosten, als guten Willen und etwas Arbeitsamkeit und das wäre eine so wichtige Sache doch wahr?“

Wir möchten jeden Leser, der sich für unsere Jugend interessiert, bitten, über die Sache nachzudenken und entweder privatim oder auf dem Vereinswege der Schule und Gemeinde freiwillige Polizeidienste zu leisten.

Kirchliche Anzeigen.

- Marienparochie: Den 12. Januar der Russischer Ehre mit S. M. Forberg.
Ulrichsparochie: Den 11. Januar der Tischler Sieber mit W. F. Eichle.
Geborene und Gestorbene:
Marienparochie: Den 1. Februar 1878 dem Wärtner Wülfsbach eine T., Johanne Maria.
Ulrichsparochie: Den 2. Februar 1878 dem Schmiedemeister Krugspinnert ein S., Friedrich Paul.
Ulrichsparochie: Den 2. Februar 1878 dem Buchbinder Kriebel eine T., Anna.
Ulrichsparochie: Den 2. Februar 1878 dem Schmiedemeister Kriebel ein S., Otto Friedrich.
Ulrichsparochie: Den 2. Februar 1878 dem Schmiedemeister Kriebel ein S., Otto Friedrich.
Ulrichsparochie: Den 2. Februar 1878 dem Schmiedemeister Kriebel ein S., Otto Friedrich.
Ulrichsparochie: Den 2. Februar 1878 dem Schmiedemeister Kriebel ein S., Otto Friedrich.
Ulrichsparochie: Den 2. Februar 1878 dem Schmiedemeister Kriebel ein S., Otto Friedrich.

- Maria Martha. — Den 9. September dem Musikus Rudolph ein S., Otto Albert Hermann.
Ulrichsparochie: Den 23. November dem Maurer Schupmann ein S., Friedrich Karl.
Ulrichsparochie: Den 5. Dezember dem Fabrikant Nießmann eine T., Johanne Maria Karoline.
Ulrichsparochie: Den 12. dem Silberarbeiter Heise eine T., Anna Luise Agnes.
Ulrichsparochie: Den 24. dem Maurer Kuhlmann ein S., Friedrich Karl.
Ulrichsparochie: Den 25. November dem Schmiedemeister Weyer ein S., Gottlob Adolf.
Ulrichsparochie: Den 31. Januar 1878 dem Fabrikarbeiter Vochbaum eine T., Bertha.
Ulrichsparochie: Den 22. Oktober dem Pflesterer Kriebel eine T., Anna Helene Elisabeth.
Ulrichsparochie: Den 11. Dezember dem Handarbeiter Burthard ein S., Walter Paul Franz.

Literarisches.

- Das oben ausgegebene 1. Heft des 17. Jahrganges der „Gewerbeshalle.“ Organ für den Fortschritt in allen Zweigen der Kunstindustrie unter Mitwirkung bewährter Fachmänner redigirt von Adolf Schill, Architekt in Stuttgart. Verlag von J. Engelhorn in Stuttgart, enthält folgende Abbildungen.
Spiegel in Silber und Bronze; entworfen und ausgeführt von Ellington & Cie, Silber schmiede in London.
Dieses durch tadellose Technik und originale Erfindung hervorzuheben. Die verwendeten Stoffe sind optisches Silber und Bronze mit Gold und Silber ineingehirt.
Der ovale Rahmen ist aus Stahl mit verschiedenfarbigen Gold laminiert und zeigt reiches, mit Wagnis und Ansetzen belegtes Rankenwerk. Die Amoretten und weiblichen Gestalten sind in jeder Beziehung Vorbilder für dekorative Figurenplastik.
Chaise longue und Stühle (Nois XVI); entworfen und ausgeführt von H. Jourdain, Fabrikant in Paris.
Das Sitzgestell der Chaise longue ist geschmückt blau und verguldet mit Rindergold; der gefüllte Überzug (armure royale) läßt einen klaren, gestrichelten Stoff durchschimmern, der unten fest mit Schnüren und Quasten bildet. Das Kissen ist mit denselben Stoffen überzogen.
Silbernes Besteck für massive Prägung, entworfen von Otto Girard, Architekt in Wien.
Alumbede in Relief-Intarsia; ausgeführt und entworfen von H. Jourdain, Fabrikant in Paris.
Diese kleine, reich ornamentale Tafel in Holz-Marqueterie zeigt ein Wappenthiel mit Rankenornamenten und Blumen auf Ebenholz-Grund. Größe 42 cm hoch, 30 cm breit.
Treppengeländer, Leitz- und Fenstereisenstücke in Schmiedeeisen und theilweise in Bronze; ausgeführt von Fabrikant Ed. Puls in Berlin in Zusammenarbeit mit den Architekten Gropius und Schmieden, Architekt Saar, Heyden, Meyerheim und Ch. Puls.
Der Entwurf des Treppengeländers ist von Gropius und Schmieden.
Himmelbett; im Renaissancestil des 16. Jahrhunderts; gezeichnet und mitgetheilt von Professor C. Nieß in Stuttgart.
Dieses Prachtstück der Kunstfertigkeit im 16. Jahrhundert zeigt den exquisitesten Stil deutscher Renaissance. Die geschmackvolle Eintheilung der Flächen, die richtige Vertheilung und Größe des Ornamenten, der elegante Aufbau des Kopfteils, endlich der Palmetten nach barocke zu einer Sammlung von Motiven, deren wenn auch nur beschränkte Anwendung die Lösung der schwierigen Aufgabe, einfach-elegante Betten herzustellen, fördern und erleichtern dürfte.
Ornamentale Motive für Zimmermalerei; entworfen von Otto Girard, Architekt in Wien.
Nachmuster (Tapezennuster); nach japanischen Originalmotive componirt von Ludwig Schwarz, Dessinateur in Bad Bern bei München.
Von den ältesten textilen Erzeugnissen der Völker Ostasiens, China und Japan, die in der Kunst des Webens von uns bewundert, geschätztesten und schmerztesten sind, sind folgende gar keine Probe an uns gekommen, indem die Lehrere sehr alter orientalischer Stoffe in den Sammlungen zu den größten Seltenheiten gehören. Man ist zum Studium des ornamentalen Textilstils vieler Götter an Malereien, Manumirien und namentlich auf die alten Perlen China's und Japans angewiesen, und merkwürdigerweise beginnt man in den dort abgebildeten Gewandstücken zu den besten Motiven, die noch heute in vielen Kändern im Gebrauch sind. Bedeute Publikationen und die Weißenstellungen haben den dekorativen Arbeiten der Chinesen und besonders der Japaner das allgemeine Interesse und die vereinte Wertschätzung zugebracht, die sich freilich noch allmählig mit einer klassischen Nachahmung verhalten beginnt. Die eigenthümliche Art und Weise, dem ornamentalen Stoffe Motive von ihnen, Ähren, Blüten und Pflanzen einzuschlechten, die in naive lebendiger Haltung unmittelbar der Natur abgesehen, aber nur mit stilistischer erlaubter Mittel dargestellt sind (die Farbstoffe durch feine Konturen abgegrenzt, ohne Modifikation der Körper), hat neuer Zeitener wach in originalen Dimensionen angezogen, wie man sich in der pariser Weltausstellung auf vielen Gebieten (Keramik, Papier, Tapeten- und Textil-Industrie) überzeugen konnte.

Die Renaissance, die uns heutzutage in ihren nationalen und lokalen Abwandlungen zu höchster Kunst, heißt in Brasilien auch und Ganzen in hohen Grade die Fähigkeit, die Ideen anderer Völker in sich aufzunehmen und zu verarbeiten. Verbunden wir ja doch im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts den durch die maurische Kunst vermittelten orientalischen Einflüssen die Araber und Ornamente eines Brial Solis, Peter Härtel, Daniel Döber u. a., eine Fülle der wunderbarsten Schöpfungen deutscher Renaissancekunst!

Baus- und Hauswirtschaft.

Die Befestigungen des Gärtners im Januar sind ziemlich einfacher Natur. Im Blumenkasten sind, wenn dies die Witterung gestattet, die Blumenbeete zu säen, oder auszugraben und frische Erde einzufüllen. Die Rasenflächen werden bei Frostwetter mit Kompostdünger überstreut; die Sämereien gereinigt und alle die kleinen Gegenstände gesäubert, welche zur Blumenzucht nöthig sind, als Blumenfähren, Nummerhölzer u. i. w. Bei starkem Frost wird die Bedeckung zarter Pflanzen und der Überwinterungsgläser verstärkt, bei warmer Witterung die Bedeckungen der Sträucher etwas gelockert, jedoch sofort wieder geschlossen, wenn Kälte eintritt. Im Gemüsegarten wird, wenn der Erdboden nicht allzu stark gefroren ist, das Stützen und Pfählen nachgeholt und beendet. Die Komposthaufen werden umgeschauelt und neu angelegt. Die Überwinterungsgrün-

ben und Artischocken werden bei starker Kälte bedeckt, bei mildem Wetter gelockert. Die Petrifiten-, Kerkel- und Winterjalatbeete werden bei strenger Kälte locker mit Spreu bedeckt, die Sämereien gereinigt und die Gartengeräthschaften in Stand gesetzt. Im Obkgarten und in der Baumschule werden die im Herbst abgeräumten Baumschulquartiere, wenn dies noch nicht geschehen ist, rigelt. Man bereitet Baumwachs und Baumharz und legt die Baumstämme in Stand. Die Baumstämme werden aufgelockert, mit Dünger und bei Schneelage mit unverdünnter Jauche und Blut versetzt. Die Obstbäume werden bei einjähriger Witterung ausgeputzt und von Moos und Flechten gereinigt. Dürfterne werden gelockert und Baumharz gemacht. (Nach: Hermanns Garten-Katechismus, Berlin 1878.)

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Potsdam hat beschlossen, in der zweiten Hälfte des Monats September 1879, nahe Briezen a/D., eine internationale Konferenz von Kartoffel- und Entensamen zu veranstalten. Für vorzügliche Leistungen werden Geldpreise gegeben. Das Programm dieser Konferenz ist aus dem Bureau des Vereins, Berlin SW. Zothenstraße 13, zu beziehen.

Gerichtssaal.

Der sog. Wechselreiter wird durch eine jüngst vom Obertribunal gefällte Entscheidung ein Damm entgegengelehrt, der hieftigst dazu beitragen wird, jene unrette Unklarheit allmählich gänzlich aus dem Geschäftsbetrieb zu verdrängen. Giebt Jemand an Zahlungsstatt einen Wechsel hin mit dem Accept einer zahlungsunfähigen oder nicht wechselfähigen (z. B. minderjährigen) Person mit dem Bewußtsein, daß voraussetzlich weder der Acceptant noch er selbst zur Verfallzeit den Wechsel wird einlösen können, so macht er sich nach einem Erkenntnis des Obertribunals vom 12. Dezember 1878 ein strafbares Vergehen schuldig. Der Appellationsrichter führt vollkommen zureichend aus, daß der Angeklagte, um sich strafrechtlich verantwortlich zu machen, nicht notwendig die falsche Thatsache, daß die Acceptanten der Wechsel zahlungsunfähige Leute seien, mit ausdrücklichen Worten beaupten mußten, daß diese Beauptung vielmehr schon in der Fingabe der Wechsel als zahlungsmittel lag, weil dieses auf Seiten der Gläubiger nach den Regeln des gewöhnlichen Verkehrs die Meinung hervorgerufen mußte, daß die Acceptanten zur Verfallzeit Zahlung zu leisten im Stande sein würden. In so fern konnte also auch schon in der bloßen Fingabe der Wechsel von Seiten der Angeklagten ohne Rechtsirrtum eine Unterbrechung der Thatsache gefunden werden, daß die Acceptanten völlig zahlungsunfähige Leute seien.“

In Bezug auf die Bestimmung des § 2 des Reichshandelsrechtsgesetzes, welches eine über die Haftbestimmung der Vandesgesetzgebungen gehende Haftbarkeit des Fabrikanten, Bergwerks- u. Unternemmens für Unfälle bei dem Betriebe der Fabrik oder des Bergwerks statuit, hat das Reichsoberhandlungsgericht, III. Senat, durch Erkenntnis vom 28. November 1878 folgende bemerkenswerthe Rückschlüsse ausgesprochen: 1) Dem Fabrikbetriebe sind alle zu dessen Ausführung erforderlichen Vorrichtungen zuzuzählen, und somit auch diejenigen, welche in ähnlicher Form auch in anderen Geschäften vorkommend, nur zur Vorbereitung und zum Abschluß der eigentlich technischen Aste dienen. 2) Eine Vorrichtung, welche, wenn sie von derselben Person und zu demselben Zwecke innerhalb der Fabrikanlagen vorgenommen wäre, dem Fabrikbetriebe zugerechnet werden müßte, ist nicht bloß dadurch, daß sie in dem einzelnen Falle außerhalb der Fabrikanlagen verwiesen ist, dieser Zugehörigkeit entlehnt. 3) Die Anschaffung des Materials für die Fabrik und der Transport desselben zu der Fabrik ist nicht zu dem Betriebe der Fabrik zu rechnen. Ein bei einer Gasanstalt beschäftigter Arbeiter war durch Gasexplosion bei dem Transport eines Gasballons vom Bahnhofe zu der Fabrik verlegt worden, und sein auf § 2 des Reichshandelsrechtsgesetzes begründeter Schadenersatzanspruch wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Die von ihm dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Reichsoberhandlungsgericht zurückgewiesen, indem es motivirte ausführte: „Aus dem Zusammenhang des § 2 des Reichshandelsrechtsgesetzes folgt, daß derselbe, analog der ausdrücklichen Vorchrift des § 1, dem Fabrikunternehmer — nur hier nur diesen Fall hervorzuheben — nur haftbar macht für solche Unfälle, welche bei dem Betriebe der Fabrik sich ereignen, und die ratio legis ergiebt, daß hierunter, gleichfalls entsprechend dem Sinne des § 1, nur der technische und mechanische Fabrikbetrieb zu verstehen ist, so daß die Ärtigen mit diesem Betriebe in Verbindung stehenden Geschäftszweige des Unternemmens nicht in Betracht kommen. In einer weiteregehen Bestimmung gehen weiter die Worte des § 2 noch dessen Motive Anlaß. Dem Fabrikbetriebe sind daher alle zu dessen Ausführung erforderlichen Vorrichtungen zuzuzählen, und somit auch diejenigen, welche in ähnlicher Form auch in anderen Geschäften vorkommend, nur zur Vorbereitung und zum Abschluß der eigentlich technischen Aste dienen, und in Entscheidung Bd. 21 S. 278 ff. ist bereits ausgesprochen, daß der § 2 keineswegs einen Zusammenhang des Unfalles mit einer dem Fabrikbetriebe eigenthümlichen besonderen Gefährlichkeit zur Voraussetzung hat. Der Fabrikbetrieb ist hinsichtlich regelmäßig auf die lokalen Grenzen der Fabrikanlage beschränkt und man mag deshalb auch bei der Entscheidung der Thatsache, ob eine Vorrichtung als bei dem Fabrikbetriebe gelehrt anzusehen sei, auf den Ort der Verrichtung Rücksicht nehmen, aber eine Vorrichtung, welche, wenn sie von derselben Person und zu demselben Zwecke innerhalb der Fabrikanlagen

Erinnerungstage der nächsten Woche.

- 20. Januar 1745. Karl VII., deutscher Kaiser, †.
21. " 1798. Der Stenograph W. Stolze geboren.
21. " 1849. Einweihung der evangelischen Kirche in Jerusalem.
22. " 1729. Der Dichter Lessing geboren.
23. " 1814. Blücher nimmt in der unglücklichen Schlacht bei Gany (gegen Napoleon I.) diesen Ort mit Sturm.
24. " 1712. Friedrich der Große geboren.
25. " 1077. Der deutsche Kaiser Heinrich IV. erscheint vor Pappi Gregor VII. in Canossa.
26. " 1866. Graf Bisimard kündigt Oesterreich das Bündnis.

Hassl. Ver. Montag 5 U. f. Damen. Allseitiges Erscheinen dringend nothwendig.

Ein unersenkbarer Fortschritt ist auf dem Gebiete der Buchführung gemacht. Der Buchhalter O. Poppe in Leipzig

hat ein Werkchen unter dem Titel „O. Poppe, neue Buchführung“ bearbeitet, welches ein ganz neues, eigenartiges System der doppelten Buchführung behandelt. Dieses System erfordert kaum die Zeit der einfachen Buchführung und kann von jedem Laien ohne die geringsten Vorkenntnisse fortgehabt werden.

Belehrungen, nur warm empfohlen werden, zumal darin auch das ältere Buchführungssystem dem neuen in derselben Präcision gegenübergestellt ist. Dasselbe ist im Verlag von W. G. Habn in Leipzig, Hospital-Str. 14 erschienen, vorzüglich in der Pfefferischen Buchhandlung hier und kostet M 1,50.

Berlin ist seit Kurzem um ein zeitgemäßes Etablissement reicher. Das Prachtgebäude Ecke der Linden und Friedrichstraße, folglich im fashionablesten Centre der Residenz, hat seine Bestimmung erhalten. Dem unter der eleganten Welt rühmlichst bekannten Café Bauer schließt sich in würdiger Weise das „Hôtel Bauer“ Grande maison meublée an. Toz allem Comfort, reicher Ausstattung und außerordentlich günstigen Lage, mit der prachtvollsten Aussicht von seinen zahlreichen Balcons, hat das Hôtel Bauer möhige Preise. Die Eigenschaft eines Maison meublée hat etwas besonders Angenehmes und Vortheilhaftes für seine Gäste. Dieselben sind nicht verpflichtet, irgend etwas im Hause zu genießen, was manden Fremden sehr angenehm sein dürfte. Die Bedienung soll eine musterhafte und aufmerksame sein.

Auction.

Mittwoch den 22. Januar c. Vormittag 11 1/2 Uhr verleihere ich Mercurbürgerstraße 15 eine Filterpresse. W. Baste, ger. Auctions-Commissar. Lumpen, Knochen, Tuchabfälle lauft

Die Hauptagentur

einer Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft ist für Halle u. Umgegend zu vergeben. Einkommen nachweisbar. Personen, die selbstständig acquiriren können, werden bevorzugt. Offerten sub P. D. 800, an die Annoncen-Expedit. des „Invalidentank“, Berlin W., Markgrafenstr. 51a. 1 Bote mit guten Zeugnissen für das Stadt-Bauamt gesucht. Näheres beim Registrator Kempin.

Ein solider tüchtiger Mann zu den Pferden wird gesucht. Bauer's Branerei. Einen Kellner sucht zum 1. Februar Ludwig Kramer in Dieritz.

1 Kellnerbursche, der zu Hause schlafen kann, sof. gel. d. Frau Reparade. Für meine Buchbinderei suche ich einen Lehrling.

Ein Lehrling. E. Kressmann, Sophienstr. 7 a. Gymn. kann zu Stern ein-treten bei Wuh. Schna, Wallerst. Ein ordentl. Mädchen v. 2. findet 1. Febr., eine perfecte Köchin sucht Stelle durch A. Brieger, Kapellenstraße 1.

Dreimtl. Mädch. f. Küche u. Haus weis 1. Febr., 1. März nach Frau Fleckinger, Hausflad 1. Ein Mädchen für Küche und Hausarbeit gesucht Hedwigstr. 12.

Ein ordentl. Mädchen findet bis 3. Febr. Dienst bei H. Eder, Leipzigerstr. 93. Eine gesunde Amme sofort gesucht Leipzigerstraße 55, 2 Tr.

Ein ordentl. Mädchen zum baldigen Antritt gesucht Niemeypertstraße 5, II. Ein Mädchen für Küche und Hausarbeit wird sofort oder 1. Februar gesucht Moritzwinger 1.

Ein ordentl. Mädchen wird sofort gesucht Dieritz 42. Eine Witwe sucht Beschäftigung im Waschen u. Scheuern Spitze 2, im Hof 2 Tr.

Ein schönes Restaurant in einer Stadt von 11000 Einwohnern, Garten, Regelpfad, 2 Wohnzimmer, Gesellschaftssaal, ist besonderer Verhältnisse halber sofort abzutreten. Näheres Eilenburg, Leipzigerstraße Nr. 9 beim Restaurateur Weiße.

Wilsbelmstraße 4, part. 3 Stuben, 3 Kam., 3 K., auch getreift und 2 Stuben, 2 K., a. zu vermieten. 1 Stube, 2 K., Küche, Feuerung und eine ohne Kammer sind an einzelne Leute zu vermieten Kanitzgasse 3.

Marientraße 1 sind 3 Stuben, 1 Kam., Küche und alles Zubehör zum 1. April zu vermieten F. Gröde. Eine Wohnung für 60 M. zu Dielen beziehbar, zu vermieten Hedwigstraße 12.

2 Wohnungen f. Pr. v. 50 u. 38 M. zu verm. und 1 April zu beziehen Harz 37. Febr. Stube, 2 Kam., Küche, Badst. sof. oder 1 April zu beziehen Spitze 25.

Große und kleine Wohnungen zu vermieten Weingärten 18. Stube u. Kam. zu vermieten Gartengasse 5.

Eine Wohnung haben zu vermieten Gebr. Zuber. Gr. Wohnung zu verm. am Paradeplatz Nr. 75 M. zu erf. Hozer, K. Ulrichstr. 4.

2 St., K., Küche u. Zubeh. an aufst. Leute zu vermieten. H. Brauhausegasse 20.

Blumenstraße Nr. 4

ist eine herrsch. f. Familie Wohnung, bestehend aus 6 bezahbaren Stuben nebst Zubehör, sozgleich oder Oftern 1879 zu vermieten.

Angenehme Wohnung, nahe am Bahnhof, für den Preis von 450 Mark zu vermieten (E. 82.) Königstraße 24.

Henriettenstraße 4 ist der Victualien-Keller mit sämtlichem Zubehör (Fischerstall, Schweinefalle) sofort zu vermieten. Zu erfragen Herrmannstr. 6. S. Stolze.

Harz 31 III. zu vermieten, per sofort oder Oftern, 2 St., K., u. Zubeh. Preis 60 M. Wohnung, 31 M., gl. o. sp. Bäder. 13, I. 1 St., 1 K., 1 K. Wühlweg 30.

Stallung zu 4 Pferden verm. Breitestr. 17. Eine Stube mit Kammer und Zubehör ist sofort an eine einzelne Person zu vermieten und zu beziehen Schulgasse 2b.

2 gr. Hofw. zu 50-60 Thlr. sofort o. Oftern zu bez. Wridterstr. 13, I. 1 Stube, K., a. zu vermieten Kirchhof 2.

Herrsch. f. Familie Wohnung in unmittelbarer Nähe des Gymnasiums, bestehend aus vier Stuben, Kammer, Speisekammer, Küche, Badzimmer und Gartenbenutzung ist sofort zu vermieten und 1. April er zu beziehen. Gl. Oftern unter 2. 10 in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Der bisher von Herrn F. W. Gandler 27 Jahre bewohnte gr. Ulrichstraße 60 ist per 1. Juli o. anderweitig zu vermieten. Näheres daselbst im Eisenwaren-Geschäft.

Vaden mit oder ohne Wohnung zu vermieten H. Klausstraße 7. Eine herrsch. f. Familie Wohnung von 10 Piesen nebst Küche und Zubehör im Königsdortel in der Nähe des Bahnhofs, zum 1. April d. 3. zu vermieten. Näheres in der Annoncen-Expedition von M. Trief.

Große Ulrichstraße 37 ist die erste Etage, sowie ein schöner Vaden mit Contoir per 1. April 1879 zu vermieten.

Zu vermieten und 1. April zu beziehen die 1. Etage: 2 Stuben, 3 Kammer, gr. Küche und sämtliches Zubehör Vergasse 2.

Ein Contoir und Niederlagsräume nebst großen Keller in der Nähe der Bahn zum 1. April d. 3. zu übernehmen. Näheres in der Annonc.-Expedit. v. M. Trief.

Fremdbl. Wohnung, Preis 33 M., sofort zu beziehen Gr. Wallstraße 24. Wohnung für ein paar einzelne Leute zu vermieten. Preis 78 M. Ägerplatz 17.

Kl. Stube u. Kammer von eing. Person gleich zu beziehen Mittelwache 9. Eine freundliche Wohnung, 4-5 St., K., a. u. Zubehör mit Garten u. Laube z. 1. April zu vermieten Liebenauerstr. 7.

Ein größere Wohnung zum ersten Juli und eine kleinere dito zum 1. April zu beziehen, u. sofort zu vermieten Königstraße 17.

Eine Wohnung 3 Stuben, 4 Kam., 1 K. nebst Zubehör, am großen Berlin, zu vermieten. Zu erfragen Mannichstr. 8, im Laden.

Fremdliche Wohnungen, 45, 50, u. 60 M. vermietet Wöllbergweg 4. Eine Wohnung z. verm. Unterplan 1. Eine kleine Wohnung zu vermieten große Steinstraße 46.

Die 1. u. 2. Etage, best. aus 2 St., 2 K., K. u. Zubehör, sind zu vermieten u. 1. April zu beziehen Friedrichstraße 25.

1 freundl. Familien-Wohnung zu vermieten Harz 16a, im Seiten-Gebäude zu erfragen. Eine Wohnung bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammer, Küche und Zubehör ist sofort zu vermieten und Oftern zu beziehen. Näheres Landwehrstraße 17.

Eine Hofwohnung, bestehend aus 2 Stuben, Kammer, Küche und Zubehör ist sofort zu vermieten und Oftern zu beziehen. Näheres Landwehrstraße 17. Wohnung zu vermieten Weingärten 15.

St., K., a. zu verm., 34 M., Unterplan 4. Eine Wohnung für 2 einj. ordentl. Leute vermietet Schmeerstraße 17. Stube, K., a. an der Halle 13. Mühl. St. verm. Augustastr. 13, II. Et.

Garçon-Logis geräumig und feil möblirt eben. an 2 Herren sofort zu vermieten neue Promenade 14, I. Mühl. St. u. K. für 2 Herren 1. Febr. zu verm. Poststraße, Meiß's Restaurant.

Mühl. Stuben sofort gr. Ulrichstr. 61, III. Mühl. Wohnung, passend für einen jungen Kaufmann Barfüßerstraße 5, I. Wirt. zu St. u. K. am Leipziger Thurm 10, II.

2 gut möbl. St. nebst Schlafkab. zu verm. gr. Brauhauseg. 9, auch Eing. n. Prom. 10. Kam. n. Bett zu verm. H. Ulrichstr. 7, H. Mühl. Wohnung Augustastr. 3 p. Mühl. St. z. 1. Febr. Barfüßerstr. 3, H. Anst. Schlafstellen m. Kost Domplatz 7.

Fremdbl. Schlafstelle Trödel 9, I. Feis. Schlafst. sepr. Eing. Mannichstr. 11. Anst. Schlafst. m. K. Bahnhofstr. 11, G. r. 1 E. Anst. Schlafstellen Geiststr. 2, III Tr. Schlafstellen mit Kost Martinsgasse 12.

Anst. Schlafstelle Zapfenstraße 4. Anst. Schlafstelle offen Schmeerstraße 3. Schlafst. mit o. ohne Kost Trödel 13. Anst. Schlafstelle Pfännerhöhe 8a, II.

Anst. Logis mit Kost gr. Ulrichstr. 47, III. Anst. Schlafstelle Schulgasse 1. Schlafst. offen gr. Ulrichstr. 52, 1/2 Tr. Feis. Schlafstelle offen H. Schlam 4, I.

Anst. Schlafst. gr. Ulrichstr. 52, H., arbz. III. 1 Wohnung, in 360-400 M. Nähe der Leipzigerstr. pr. sof. zu m. g. Of. unter 3. abgegeben bei N. Penne, Leipzigerstr. 77.

Mühl. Stube Henriettenstr. 5, im Vaden. Dasselbst ein Mädchen zum 1. Febr. gesucht. Frauen-Verein zur Armen- und Kranken-Pflege.

Wissenschaftliche Vorträge zum Besten des Vereins im Saale der Volksschule, neue Promenade 13. Donnerstag den 23. d. Mis. Abends 6 Uhr. II. Vortrag, Herr Professor Dr. Muff: „Antik und modern.“

Abonnementbilletts zu diesem und den folgenden 4 Vorträgen der Herren Prof. Dr. Ackermann, Professor Dr. Däumler, Professor Dr. Tschadert und Prof. Dr. Kohnhütter für 3 M., sowie Einzelbilletts zu jedem Vortrag für 1 M. sind in der Buchhandlung der Herren Schrödel & Simon, am Markt 23, zu haben. Die Abonnementbilletts sind am Eingang des Saales vorzugeben; die Einzelbilletts abzugeben. Um pünktliches Erscheinen wird freundlichst gebeten.

Stolzenburg, Rathhausgasse 5. Montag den 20. Januar Schlachtfest. Feis. 9 Uhr Wellkheit. C. Stolze. Feisfragen verl. Abzug. Feisberg, 41, II. Ein schwarzer Horn-Ohring am Sonntag verloren gegangen. Bitte abzugeben gr. Brauhausegasse 4/5.

Concert-Haus.

Heute Sonntag den 19. Januar 2 grosse Concerte. Anfang Nachm. 3 1/2 Uhr. Abends 8 Uhr. Entrée 30 Pfg.

H. Thielscher, Musikdirektor. „Concerthaus.“ Den Billard-Apparat zeige ich hiermit ergebenst an, dass mein Billard, feinstes in Halle, zu gef. Benutzung von heute ab aufgestellt ist. R. Hielscher.

Gemüthlichkeits-Club. Sonntag zum Vortrag des Herrn M. alle pünktlich erscheinen. Der Anstanger. Protestanten-Verein.

Montag den 20. Januar Abends 8 Uhr im goldenen Ring. Vortrag: Welcheicht der Union der evangelischen Kirche und deren Bedeutung. 1. Bürger-Kranken-Kasse.

Dienstag den 21. Januar Abends 8 Uhr Generalversammlung bei Herrn Mayer, Leipzigerstraße 81. Tagesordnung: 1) Rechnungslegung. 2) Aufnahme der neuen Mitglieder. 3) Geschäftliches. Der Vorstand. Evangelischer Jünglings-Verein.

Sonntag den 19. Januar Abends 8 Uhr Vortrag des Herrn Pastor Lic. Reinhard über „Irth Weimer“ oder „Berlora, gelucht, gefunden“. Eine Geschichte aus der Socialdemokratie. Männer und Jünglinge, auch Nichtmitglieder sind freundlichst eingeladen.

Die Mitglieder der Schuhmachers-Zunung werden gebeten, sich Montag den 20. Januar Nachm. 4 Uhr Berggasse 1 zur Generalversammlung einzufinden. Der Vorstand. Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige. Heute Morgen 3 Uhr endete ein sanfter Tod das thätige Leben meines mit unvergesslichen Mannes und unsers lieben Vaters, Schwiegervaters und Großvaters, des Steinzeigers Carl Niendorf, in seinem noch nicht vollendeten 49. Lebensjahre. Dies zeigt seinen Freunden und Bekannten mit der Bitte um stillen Beileid an die tieftrauernde Wittwe

Pauline Niendorf geb. Deleke nebst Kindern. Todes-Anzeige. Gestern Morgen starb nach langem schweren Leiden unsere innigstgeliebte Mutter, Schwieger- und Großmutter Auguste Treuting geb. Meimer im 60. Lebensjahre. Dies zeigen tiefbetrübt an die Hinterbliebenen. Halle, den 18. Januar 1879.

Todes-Anzeige. Heute früh 6 1/2 Uhr verschied nach kurzen aber schweren Leiden mein theurer Mann, unser guter Vater und Schwiegervater, der Webermeister Christian Tielich, in seinem 74. Lebensjahre. Dies Freunden und Verwandten zur Nachricht. Halle, den 18. Januar 1879.

Die trauernden Hinterbliebenen. Die Beerdigung findet Dienstag 3 Uhr vom Trauerhause aus statt. Todes-Anzeige. Hierdurch machen wir unsers lieben Verwandten und Freunden die traurige Anzeige, daß unser lieber guter Vater, Vater u. Großvater, der Schneidemehrer Johann Georg Bland, nach langem schweren Leiden in seinem 74. Lebensjahre verschieden ist. Wir bitten um stillen Beileid. Die tiefgebeugte Wittwe nebst Kindern.

Reglement

für den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in der Provinz Sachsen.

§ 1. Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandleihbuchs verpflichtet.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchgezogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

Im dem Pfandleihbuche dürfen weder Notizen vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Pfandleihbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubnis weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsbemerkung muß nach Rubriken enthalten:

- 1) die laufende Nummer des Pfandstücks,
2) Namen, Stand und Wohnung des Verpfänders,
3) die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
4) die Beschreibung des Pfandstücks,
5) den Betrag des Darlehens,
6) die Wertgröße des Pfandstücks,
7) Jahr und Tag des vollzogenen Geschäftes,
8) den verabredeten Tag der Wiedererlösung des Pfandstücks,
9) den bebungenen Betrag der monatlichen Zinsen.

Das Pfandleihbuch muß außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für:

- 10) den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Pfandvertrages eingetragen ist,
11) den Tag der gegebenen Einlösung des Pfandstücks,
12) Bemerkungen.

Jedes Pfandstück ist vom Pfandleiher mit einer der laufenden Nummer (Eintragung der Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§ 3. Der Pfandleiher ist schuldig, dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandchein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsbemerkung in Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Geschäftsbüchlein des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gebrauchtes Exemplar dieser Verordnung und eine von der Polizeibehörde beglaubigte Zinsabelle anhängen. Auch müssen die in dem Pfandleihbuche verzeichneten Gegenstände in einem besonderen Räume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen aufbewahrt werden.

§ 5. Alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen des Eigentümers entfremdete Gegenstände hat der Pfandleiher nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Pfandvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandcheines nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Verzeiger dem Pfandcheines (§ 3), sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag der erhobenen Zinsen, sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag der gegebenen Einlösung ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, so oft sie es für notwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 10. Hinsichtlich der öffentlichen sächsischen Leihanstalten bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§ 12. Mit demselben Zeitpunkte verliert die Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Magdeburg vom 12. Januar 1876 — Amtsblatt Seite 22 — soweit dieselbe den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betrifft, ihre Wirksamkeit.

Vorstehendes, seitens des Herrn Ministers des Innern in Gemäßheit des § 85 der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1876 auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeverordnung vom 21. Juni 1869 als polizeiliche Anordnung für den Umfang der Provinz Sachsen erlassene Reglement wird auf Anordnung des Herrn Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Magdeburg, den 17. Mai 1878. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen städtischen Sparkasse findet die Auszahlung sowie die Zuführung der für das Jahr 1878 fälligen Zinsen für die Bücher bis Nr. 5000 in der Woche v. 6.—11. Januar 1879, ...

Directorium der städtischen Sparkasse.

Neu, practisch, wichtig! für jede Haushaltung. Billigste Selbstfärberei von Stoffen aller Art als: Leinen, Baumwolle, Wolle u. Seide in allen Farben à Paquet 25 u. 50 Pf. nebst Gebrauchs-Anweisung empfiehlt Adolph Glaw, Moritzkirche 1.

Kleingehacktes Brennholz offeriren bill. Mersburgerstrasse 21. Fr. Wehmann & Sohn. Heute empfang frische Thüringer Tafelbutter, à H. 1 M 10 S. A. Trautwein, gr. Ulrichstr. 30.

Reglement

für den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler in der Provinz Sachsen.

§ 1. Jeder Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts, sowie derjenige, welcher sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Rückkaufsbuchs verpflichtet.

Das Rückkaufsbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchgezogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

Im dem Rückkaufsbuche dürfen weder Notizen vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Rückkaufsbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubnis weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Rückkaufsbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsbemerkung muß nach Rubriken enthalten:

- 1) die laufende Nummer des unter der Bedingung des Rückkaufs angekauften Gegenstandes,
2) Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers,
3) die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
4) die Beschreibung des angekauften Gegenstandes,
5) den Betrag des Ankaufspreises,
6) die Wertgröße des Gegenstandes,
7) Jahr und Tag des vollzogenen Geschäftes,
8) Angabe des Tages, bis zu welchem das Rückkaufsrecht eingeräumt ist,
9) den bebungenen Betrag des Rückkaufspreises.

Das Rückkaufsbuch muß außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für:

- 10) den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Rückkaufsrechtes eingetragen ist,
11) den Tag des vollzogenen Rückkaufs oder anderweiten Verkaufs durch den Rückkaufshändler,
12) den Erlös aus dem Rückkauf oder Verkauf,
13) Bemerkungen.

Jeder unter der Bedingung des Rückkaufs angekaufter Gegenstand ist vom Geschäftsinhaber mit einer der durchlaufenden Nummer (Eintragung in Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§ 3. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts oder wer sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist verpflichtet, dem Verkäufer über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Rückkaufschein) auszustellen, welcher mit dem betreffenden Eintragungsbemerkung in Rückkaufsbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Falle, in welchem das Rückkaufsgeschäft betrieben wird, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gebrauchtes Exemplar dieser Verordnung anhängen. Auch müssen die in dem Rückkaufsbuche als angekauft verzeichneten Gegenstände in einem besonderen Räume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen aufbewahrt werden.

§ 5. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts oder wer sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte macht, hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen des Eigentümers entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Rückkaufvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Rückkaufsbuch und die Ausfertigung eines neuen Rückkaufscheines nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Beim Rückkaufe des unter der Bedingung eines solchen angekauften Gegenstandes muß der Geschäftsinhaber dem Verzeiger des Rückkaufscheines (§ 3), sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag des Unterschiedes zwischen dem An- und Rückkaufspreise, sowie den Zeitraum, für welchen das Aufgeld berechnet worden ist, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag des stattgehabten Rückkaufs ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler, sowie derjenigen, welche sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte machen, so oft sie es für notwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 M oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§ 11. Mit demselben Zeitpunkte verliert die Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Magdeburg vom 12. Januar 1876 — Amtsblatt S. 22 — soweit dieselbe den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler betrifft, ihre Wirksamkeit.

Vorstehendes, seitens des Herrn Ministers des Innern in Gemäßheit des § 85 der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1876 auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeverordnung vom 21. Juni 1869 als polizeiliche Anordnung für den Umfang der Provinz Sachsen erlassene Reglement wird auf Anordnung des Herrn Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Magdeburg, den 17. Mai 1878. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

„Guste-Nicht“ von L. H. Priesch & Co. in Breslau, Honig-Kräuter-Malz-Extrakt u. Caramellen. Jeder Husten kann höchst gefährlich werden. Wir machen darauf aufmerksam. Zu haben in Halle a. S. bei Herrn M. Waltzsch, gr. Ulrichstraße.

Versehen-Weizenfeller Presssteine, Briquettes, böhm. Kohle, p. Steinkohle, Holz u. Grundle-Coaks liefert in Fulden u. Lohries zu den billigsten Preisen. J. Ett. Marienstraße 7, früher Martini. Colporteur gesucht Auguststraße 4, 1. Sch Jude zum 1. April eine gut empfohlene Schwim. Frau Prof. Schwarte, Steinweg 25. Ein Stubenmädchen und ein Mädchen für die Küche, mit guten Zeugnissen, sucht zum 15. Februar Frau Marie Harang, Willa Ludwig etc. Kl. Ulrichstraße Nr. 7, 2 Parterre-Logen zu vermieten, dieselben eignen sich auch zu sehr guten Kben. Zu erfragen im Hof rechts. Baden mit Wohnung, auf Wunsch mit Werkstätt, ist zum 1. April zu beziehen H. Ulrichstraße 8. Günstig gelegene Plätze, passend zu Lagerplätzen, Zimmereingängen etc., auf Verlangen auch mit Säulen und Comptoir, sind zu verpachten. Näheres in der Annoncen-Expedition von M. Triest. Freundl. herrsch. Etage, 3 St., 4 K., Küche etc. zu vermieten Henriettensstr. 9. Herrschaftliche Wohnungen zu vermieten Lindenstr., Ede u. d. Pflanzhöhe. W. Leudtke. Welfenstraße Nr. 1 ist eine Wohnung, best. aus 3 Stuben, 3 Kammern und Zubehör, sofort zu vermieten und zum 1. April 1879 zu beziehen. Preis 200 M. Zu erfragen Sophienstraße 13, II. Eine Sommerwohnung, 2 St., Küche 2 Keller mit Zubehör, ist zu vermieten Lindenstraße 22.

Für den redactionellen Theil verantwortlich C. Scharadt in Halle. — Expedition im Waisenhause. — Buchdruckerei des Waisenhause.